

## § 4: Das Gesetzlichkeitsprinzip und verfassungsrechtliche Bezüge (Teil 2)

### 3. Rückwirkungsverbot

Ein strafrechtliches Gesetz darf nicht rückwirkend ein Verhalten unter Strafe stellen; ein Richter darf ein Gesetz nicht auf Taten anwenden, die vor Inkrafttreten der Norm begangen wurden.

Ansonsten würden die Grenzen der Freiheit des Einzelnen nicht mehr bestimmbar sein. Ein Vertrauen in die Rechtsordnung wäre nicht mehr möglich. Dabei werden die Strafbarkeit als solche sowie Art und Höhe der Strafe vom Rückwirkungsverbot erfasst.

Das Rückwirkungsverbot gilt auch für die Nebenfolgen der Tat (z.B. Aberkennung der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, § 358 StGB).

#### **Beachte:**

- Das Rückwirkungsverbot gilt nur für das materielle Strafrecht. Für Verfahrensrecht gilt kein Rückwirkungsverbot.
- Auch eine Änderung der Rechtsprechung in Bezug auf bereits verübte Taten ist zulässig. Die Änderung der Rechtsprechung ist keine rückwirkende Änderung des Gesetzes, denn nur gesetzliche Bestimmungen sind von der Garantie des Art. 103 Abs. 2 GG umfasst. Der Gesetzeswille bestand schon immer, nur wurde er erst jetzt richtig erkannt.

Problematisch war die Fragestellung, ob eine Bestrafung der Mauerschützen gegen das Rückwir-

kungsverbot verstößt (vgl. BGHSt 39, 1 ff. und BVerfGE 95, 96, bes. 130 ff.). Zurückgegriffen wird hier meist auf den Schutzzweck des Art. 103 Abs. 2 GG und die „Unerträglichkeitsformel“ nach Radbruch, nach der das geschriebene Recht zugunsten der Gerechtigkeit weichen muss, wenn der Widerspruch des geschriebenen Rechts zur Gerechtigkeit ein unerträgliches Maß erreicht (vgl. *Radbruch* Süddeutsche Juristenzeitung 46, 105). In den Worten von BVerfGE 95, 96: „Das strikte Rückwirkungsverbot des Art. 103 II GG findet seine rechtsstaatliche Rechtfertigung in der besonderen Vertrauensgrundlage, welche die Strafgesetze tragen, wenn sie von einem an die Grundrechte gebundenen demokratischen Gesetzgeber erlassen werden. [...] An einer solchen besonderen Vertrauensgrundlage fehlt es, wenn der Träger der Staatsmacht für den Bereich schwersten kriminellen Unrechts die Strafbarkeit durch Rechtfertigungsgründe ausschließt, indem er über die geschriebenen Normen hinaus zu solchem Unrecht auffordert, es begünstigt und so die in der Völkerrechtsgemeinschaft allgemein anerkannten Menschenrechte in schwerwiegender Weise missachtet. Der strikte Schutz von Vertrauen durch Art. 103 II GG muss dann zurücktreten.“

vgl. auch die Problematik der Mordverjährung (vgl. *Rengier* AT § 4 Rn. 20 ff.)

#### 4. Analogieverbot

**Anknüpfungspunkt: Was das Gesetz regelt, ist durch Auslegung zu ermitteln.**

Alle Begriffe, die das Gesetz verwendet, sind mehrdeutig (außer Zahlen, Maße usw.). Das gilt nicht nur für normative, d.h. nur dem geistigen Verstehen zugängliche Begriffe, wie etwa Beleidigung, sondern auch für deskriptive, d.h. ihrem Gegenstand nach sinnlich wahrnehmbare gesetzliche Begriffe, wie z.B. Mensch. Ist jemand noch ein Mensch oder schon ein Leichnam, wenn seine Hirntätigkeit erloschen ist, der Kreislauf aber noch arbeitet? Ist jemand bei Einsetzen der Geburtswehen

schon ein Mensch oder noch ein Embryo? Die Tätigkeit des Auffindens der richtigen Deutung nennt man Auslegung.

Die Grenze zulässiger Auslegung bildet der mögliche Wortsinn; danach beginnt die im Strafrecht verbotene Analogie.

Analogie ist die Übertragung einer rechtlichen Regel auf einen im Gesetz nicht geregelten anderen, aber ähnlichen Fall. Dabei können Gesetzesanalogie und Rechtsanalogie unterschieden werden. Bei der Gesetzesanalogie entstammt die zu übertragende Rechtsregel einer einzelnen Vorschrift. Bei der Rechtsanalogie entstammt die zu übertragende Regelung aus einem aus mehreren Vorschriften abzuleitenden Rechtsgedanken. In anderen Rechtsgebieten gehört die Analogie zu den üblichen Mitteln der Rechtsfindung. Im Strafrecht jedoch ist eine Analogie *zu Ungunsten* des Täters ausgeschlossen. Denn für einen Fall, der einem im Gesetz geregelten Fall nur ähnlich ist, ist die Strafbarkeit nicht gesetzlich bestimmt.

So entschied das BVerfG (NJW 2008, 3627 [3629]), dass Waffen (z.B. i.S.d. § 113 II Nr. 1 StGB), nur solche Gegenstände seien, die von der Zweckbestimmung oder von einem typischen Gebrauch her zur Bekämpfung anderer oder zur Zerstörung von Sachen eingesetzt werden. Eine darüber hinausgehende Einbeziehung von anderen gefährlichen Gegenständen, wie etwa von gefährlich eingesetzten PKWs, in den Waffenbegriff verstoße demgegenüber gegen das strafrechtliche Analogieverbot des Art. 103 II GG. Deshalb wurde der Gesetzgeber tätig und hat zum 5.11.2011 das gefährliche Werkzeug mit in den Tatbestand des § 113 II Nr. 1 StGB aufgenommen.

Vgl. zur Auslegung des § 142 II StGB BGHSt 28, 129 (= NJW 1979, 434), BGH NSTz 2011, 209 und BVerfG NJW 2007, 1666.

Zu berücksichtigen sind folgende **Auslegungsregeln**:

**Grammatikalische Auslegung:** Ermittlung der Wortbedeutung nach natürlichem und juristischem Sprachgebrauch. Ein eindeutiger Wortlaut steht der Auslegung entgegen. Nur bei mehrdeutigem Wortlaut können die nachfolgenden Auslegungsregeln noch angewandt werden.

**Historische Auslegung:** Frage, welchen Inhalt der Gesetzgeber dem Strafgesetz geben wollte.

**Systematische Auslegung:** Frage, welchen Inhalt ein Gesetz im Hinblick auf den Systemzusammenhang des gesamten Gesetzes hat.

**Teleologische Auslegung:** Frage nach Inhalt eines Gesetzes im Hinblick auf Sinn und Zweck.

**Korrektiv:** Verfassungskonforme/menschenrechtskonforme Auslegung

Vgl. diesbezüglich auch BVerfGE 92, 1 zur Fragestellung der Auslegung des Gewaltbegriffs im Rahmen der strafrechtlichen Ahndung von Sitzblockaden.

**Lit.:**

*Roxin* AT I § 5

*Rengier* AT § 4 und § 5

*Wessels/Beulke/Satzger* AT § 2

## II. Einfluss des Verfassungsrechts auf Straf- und Strafprozessrecht

### 1. Anspruch auf rechtliches Gehör, Art. 103 I GG

„Rechtliches Gehör ist nicht nur ein ‚prozessuales Urrecht‘ des Menschen, sondern auch ein objektiv-rechtliches Verfahrensprinzip, das für ein rechtsstaatliches Verfahren im Sinne des Grundgesetzes schlechthin konstitutiv ist“ (BVerfGE 107, 395 [408]). Das Recht auf Gehör ist ein grundrechtsgleiches Recht und konkretisiert den Gedanken der Menschenwürde, Art. 1 I GG, dass keine Person zum Objekt richterlicher Rechtsfindung gemacht werden darf, sondern im Sinne eines selbstbestimmten Wesens auch eigenständig in das Verfahren eingreifen können soll.

**Lit.:** BeckOKGG/Radtke/Hagemeier Art. 103 Rn 1 f.

### 2. Ne bis in idem, Art. 103 III GG

Verbot der Doppelbestrafung wegen derselben Tat – Problem hier die inhaltliche Auslegung des Begriffs *Tat*. Art. 103 III GG gilt nur innerstaatlich. Ein transnationales ne bis in idem findet sich zB in Art. 54 Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) im Verhältnis zu Verurteilungen in anderen Schengenstaaten.

**Lit.:** BeckOKGG/Radtke/Hagemeier Art. 103 Rn. 44 ff.

### 3. Schuldprinzip (*nulla poena sine culpa*)

- Strafbegründungsschuld: Eine Strafe darf nur verhängt werden, wenn die Tat dem Täter zum Vorwurf gemacht werden kann.
- Schuld-Unrechts-Kongruenz: Alle Elemente des Unrechtsvorwurfs müssen vom Schuldvor-

wurf erfasst werden.

- § 46 I 1 StGB: „Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe.“

#### 4. In dubio pro reo

Im Zweifel für den Angeklagten: Wenn sich kein eindeutiger Sachverhalt im Strafprozess ermitteln lässt, so hat der Richter auf Basis des für den Angeklagten günstigsten Sachverhalts sein Urteil auszusprechen.

**Lit.:** Volk Grundkurs-StPO (8. Aufl. 2013) § 18 Rn. 17 ff.

#### 5. Recht auf ein faires Strafverfahren

**Lit.:** Volk Grundkurs-StPO (8. Aufl. 2013) § 18 Rn. 9 f.

#### 6. Verhältnismäßigkeitsprinzip

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip oder bereits aus den einzelnen Grundrechten selbst ab. Wie bei der Grundrechtsprüfung setzt es sich aus Eignung, Erforderlichkeit und Proportionalität (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne) zusammen. Ein jedes Strafgesetz muss also diese Hürden nehmen, will es verfassungsrechtliche Wirksamkeit erlangen. Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung muss dabei stets das zu schützende Rechtsgut im Vordergrund stehen. Es ist also zu fragen, ob ein bestimmtes Gesetz die Eignung hat, das Rechtsgut unmittelbar zu schützen. Eine bloß appellative oder normstabilisierende Wirkung darf hier keine Rolle spielen (dies aber übersieht das BVerfG in seiner Inzestentscheidung BVerfGE 120, 224 (249), dazu schon KK 16-19). Insgesamt ist bei der Schaffung eines jeden Strafgesetzes der grundsätzlich fragmenta-

rische Charakter des Strafrechts zu bedenken. Strafbarkeitslücken sind daher nicht per se zu schließen, sondern müssen gegebenenfalls hingenommen werden. Eine strafrechtliche Pönalisierung darf stets nur ultima ratio des Rechtsgüterschutzes sein. Dabei ist stets (relativierend) zu beachten, dass auch andere Rechtsfolgen (etwa diejenigen des Zivilrechts) in Betracht kommen können.

Diskutiert wird teilweise, ob nicht das Strafrecht im Vergleich zu einer umfassenden Überwachung und Kontrolle aller das mildere Mittel sein kann. Abgesehen davon, dass es in der Praxis stets um ein „sowohl als auch“ und nie um ein „entweder oder“ geht, würde hier aber die Eingriffstiefe des Strafrechts unzulässig relativiert.

### **Lit.:**

*Hefendehl* JA 2011, 401

*Bott/Kress* ZJS 2010, 694

*Brodowski* JuS 2012, 892